

Deutsche Uhrmacher-Zeitung



Bezugspreis

für Deutschland bei Bestellung bei der Geschäftsstelle monatlich 1,50 Goldmark, unter Streifenband 1,85 Goldmark; bei direkter Bestellung bei der Post monatlich 15,— Goldmark. Für das Ausland (unter Streifenband) Jahresbezugspreis 25,— Goldmark in Landeswährung (6 U. S. A. \$, 35 Schweizer Franken usw.)

Die Deutsche Uhrmacher-Zeitung erscheint regelmäßig an jedem Sonnabend.

Preise der Anzeigen

Raum von 1 mm Höhe und 47 mm Breite für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 0,24 Goldmark, für Stellen-Angebote u. -Gesuche 0,15 Goldmark. Die ganze Seite wird mit 225,— Goldmark berechnet. (Die vorstehenden Preise ergeben sich aus: Grundpreis x Multiplikator 1,5 Goldmark).

Postscheck-Konto 2581 Berlin
Telegramm-Adresse: Uhrzeit Berlin
Fernsprecher: Merkur 4660, 4661, 7688, 739, 2504.

Uhren-Edelmetall- und Schmuckwaren-Markt

XLVIII. Jahrgang

Berlin, 20. Dezember 1924

Nummer 51

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten / Nachdruck verboten

Wo bleiben die beschlagnahmten Uhren?

Auf der diesjährigen Reichstagung der deutschen Uhrmacher in Hamburg wurde auch die Frage gestreift, in welcher Weise die beschlagnahmten Uhren verwendet würden, und es wurde dabei dem Wunsche Ausdruck gegeben, diese Uhren möchten ausschließlich dem regulären Uhrenhandel wieder zugeführt werden. Infolge vielfältiger anderer Aufgaben ist diese Angelegenheit ganz in den Hintergrund getreten; sie verdient jedoch die ernste Beachtung der Uhrmacher, und je eher ihr diese zuteil wird, um so besser für den Uhrenhandel. Sie steht, was ihre wirtschaftliche Bedeutung und die Initiative der Uhrmacher-Organisationen angeht, in engster Verbindung mit der zwangsläufigen Weiterverwendung von Uhren, die bei Eintreten der Zahlungsunfähigkeit größerer Firmen bzw. ihres Konkurses unter wirtschaftlichem bzw. gesetzlichem Druck mit größter Beschleunigung abgesetzt werden müssen, koste es, was es wolle, also oft an das Privatpublikum und zu unverhältnismäßig niedrigen Preisen. Werden größere Mengen von Uhren, wie das in den erwähnten Fällen sehr oft vorkommen wird, an Privatleute verkauft, so bedeutet das auf viele Jahre hinaus eine empfindliche Geschäftsschädigung der Uhrmacher des betreffenden Bezirkes. Wir wissen nun freilich, daß Verkäufe dieser Art nicht häufig vorkommen; damit ist aber nicht gesagt, daß die Aufmerksamkeit der Uhrmacher dieser Frage gegenüber nicht wach zu sein brauchte. Tritt z. B. der Fall einmal in einer kleineren Stadt ein, daß einige hundert goldene Uhren infolge Unachtsamkeit der Organisationen meistbietend an das Publikum verkauft werden, so dürfen die Uhrmacher ihren Führern mit Recht die Schuld daran zuschieben. Im Interesse des ganzen Gewerbes liegt es, daß die Uhrmacher ihre Solidarität auch auf diesem rein wirtschaftlichen Gebiete dadurch bekunden, daß sie die auf den Markt drängenden Uhren selbst übernehmen, um dadurch größere Geschäftsschädigungen zu vermeiden. Die Uhrengroßhändler haben selbstverständlich das gleiche Interesse, so daß ein Hand-in-Hand-Arbeiten der Uhrmacher mit diesen geboten

erscheint. Wenn nun auch die Uhrmacherorganisationen keine wirtschaftlichen Aufgaben auf eigene Rechnung und Gefahr verfolgen und verfolgen dürfen, so steht doch dem nichts im Wege, daß sie die unbedingt erforderlichen und, wenn irgend anständig, persönlich zu führenden Verhandlungen mit den Verwertungsstellen beschlagnahmter Uhren führen und die Überleitung der in Frage kommenden Uhren auf Wirtschaftsorganisationen des Gewerbes oder Einzelfirmen überwachen. Ähnlich verhält es sich mit dem Erwerbe von Uhren, die von einer zahlungsunfähigen Firma losgeschlagen werden müssen. Ein solcher Fall, der u. U. von weittragenden Folgen für das Uhrmachergewerbe begleitet sein wird, steht bereits jetzt auf der Tagesordnung aller deutschen Uhrmacher bzw. gehörte dahin. Die ganze Frage verliert auch nicht dadurch an Wichtigkeit, daß es sich bei den beschlagnahmten Uhren angeblich im wesentlichen um minderwertige Ware handelt. Im Gegenteil sind viele ganz hervorragende Uhren erster Schweizer Firmen darunter. Gleichfalls beruht die weit verbreitete Annahme, die Zahl der beschlagnahmten Uhren sei nur gering, nach den uns von zuverlässiger Seite gemachten Angaben auf einem Irrtum.

Die Verwertung beschlagnahmter Uhren hat nach Maßgabe des § 463 der Strafprozeßordnung in der Fassung vom 22. März 1924 in Verbindung mit den §§ 816 und 817 der Zivilprozeßordnung zu erfolgen. Eine Vermögensstrafe in diesem Sinne ist auch die Verfallerklärung und die Konfiskation bzw. Einziehung. Die Verwertung ist sinngemäß die Zwangsvollstreckung, die stattfindet aus Endurteilen, die für rechtskräftig oder vorläufig vollstreckbar erklärt worden sind. Eine Ausnahme ist zugelassen bei leicht verderblichen Waren, zu denen Uhren natürlich nicht gehören. Als Urteil in diesem Sinne ist auch der Strafbefehl eines Gerichts bzw. der Strafbescheid eines Hauptzollamtes (Finanzamtes) anzusehen, gegen den nicht binnen der dafür festgesetzten Frist Einspruch erhoben ist. Die Versteigerung hat nach § 816 der Zivilprozeßordnung in der Gemeinde zu erfolgen,